

Berlin, 31. Oktober 2023

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Vorschriften des Teils 3a sowie zur Änderung von § 49b Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes

Aktualisierte Fassung zum Kabinettsentwurf

Version 1.1

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Vorbemerkung.....	3
2	§ 4e EnWG-E: Zertifizierung des Betreibers von Gasspeicheranlagen	4
3	§ 35 EnWG-E: Änderungen des Teil 3a des EnWG	4
4	§ 35b (5) EnWG-E: Untersagung der Ausspeicherung unter gewissen Umständen.....	4
5	§ 49b EnWG-E: temporäre Höherauslastung.....	6

1 Vorbemerkung

Das Kabinett hat am 13. September 2023 den Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Vorschriften des Teils 3a sowie zur Änderung von § 49b Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes vorgelegt.

Dieser enthält insbesondere folgende Anpassungen:

1. Änderung § 35b (5) EnWG-E dahingehend, dass dem Speichernutzer unter gewissen Umständen eine Ausspeicherung untersagt wird;
2. Regelungen zu der Zertifizierung der Betreiber von Gasspeicheranlagen;
3. Die Regelungen des Teils 3a des EnWG mit den Vorgaben zu Gasspeicherfüllständen sollen bis zum 1. April 2027 verlängert werden. Dies beruht insbesondere auf dem Umstand, dass mit der Inbetriebnahme der landseitigen LNG-Terminals Mitte 2027 zu rechnen ist und ab diesem Zeitpunkt mit einer weiteren Entspannung der Versorgungslage zu rechnen sein dürfte;
4. § 49b EnWG soll dahingehend geändert werden, dass die temporäre Höherauslastung des Stromübertragungsnetzes bis zum 31. März 2027 (bislang: 31. März 2024) möglich ist.

Mit dem Speicherfüllstandsgesetz hat die Bundesregierung einen wichtigen gesetzlichen Rahmen für die Befüllung der in Deutschland befindlichen Gasspeicher geschaffen.

Der BDEW unterstützt das Ziel, die Versorgungssicherheit durch die Befüllung der Gasspeicher weiter zu stärken und die geltenden Regelungen im hierfür erforderlichen Umfang bis zum 1. April 2027 zu verlängern. Die gesetzlichen Regelungen haben dabei geholfen, die Speicherfüllstände im Rahmen der Krise zu sichern. Es ist damit aber auch ein massiver Eingriff in den Markt und in die Eigentumsrechte der Speicherbetreiber und Speichernutzer verbunden. Dieser sollte nur in dem unbedingt erforderlichen Maß erfolgen, um die marktgesteuerte Befüllung möglichst nicht zu gefährden. Insbesondere ist die im Entwurf vorgesehene Regelung, dass Speichernutzern eine Ausspeicherung unter gewissen Umständen untersagt wird, kontraproduktiv.

Der BDEW bittet darum, folgende Anmerkungen zu berücksichtigen. Zudem verweisen wir auf die bereits in der BDEW-Stellungnahme zum Evaluierungsbericht aus dem Juli 2023 enthaltenen Ausführungen, vgl. Anlage.

2 § 4e EnWG-E: Zertifizierung des Betreibers von Gasspeicheranlagen

Die Zertifizierungspflicht für Speicherbetreiber ist im Entwurf bislang unzureichend geregelt. Ein wichtiger Punkt in diesem Zusammenhang ist, dass ausreichende Fristen für die Stellung des entsprechenden Antrags nach Inkrafttreten des Gesetzes eingeräumt werden.

Zudem wird in § 4 Abs. 1, 2 und 3 auf die „Unterlagen“, die „erforderlichen Unterlagen“ und die „vollständigen erforderlichen Unterlagen“ eingegangen, ohne dass das Gesetz eine Aussage darüber trifft, welche Unterlagen es konkret sind, die eingereicht werden müssten. Es stellt sich die Frage, ob eine Anforderungsliste oder vorgefertigte Antragsformulare der BNetzA vorgesehen sind.

Eine weitere offene Frage ist, wer die Voraussetzungen für den Erhalt des Zertifikats definiert. Beschränken sich die Voraussetzungen auf den Nachweis einer bestimmten Eigentümerstruktur oder wird hier an weitergehende Merkmale (z.B. bestimmte ISO-Zertifikate, Management-/Compliance-Systeme etc.) gedacht? Aufgrund der Tragweite der Auswirkungen einer Verweigerung des Zertifikats für den einzelnen Speicherbetreiber sind hier weitere Details in Form einer Unterlagenliste, zumindest in der Gesetzeserläuterung, erforderlich. Da die Vorgaben unklar sind, steht zu befürchten, dass ein hoher bürokratischer Aufwand begründet wird, welcher mit entsprechenden Kosten verbunden sein wird.

3 § 35 EnWG-E: Änderungen des Teil 3a des EnWG

Die erstmalige Umsetzung der Regelungen der Vorschriften des Teils 3a des EnWG hat auch aus Sicht des BDEW dazu beigetragen, dass die Füllstandsvorgaben erreicht werden konnten.

Die Änderung zu § 35b (4) EnWG-E sollte jedoch auf die Weise korrigiert werden, dass die BNetzA dem Marktgebietsverantwortlichen THE nur Daten zu individuellen Speichernutzern verfügbar macht, wenn dies für die Erfüllung der im Gasspeichergesetz definierten Aufgaben von THE notwendig ist. Die Daten sind, wie in der Gesetzesbegründung klargestellt, von der BNetzA vor ihrer Übertragung an THE in geeigneter Form zu anonymisieren. Eine offene unbegrenzte Bereitstellung dieser Daten würde der Tatsache, dass es sich hierbei um kommerziell sensible Informationen handelt, nicht gerecht.

4 § 35b (5) EnWG-E: Untersagung der Ausspeicherung unter gewissen Umständen

Der Zusatz zu § 35b (5) EnWG-E sieht vor, dass dem Speichernutzer unter gewissen Umständen eine Ausspeicherung untersagt wird. Die vorgesehenen Regelungen haben aus Sicht des BDEW das sinnvolle Ziel zu vermeiden, dass durch Ausspeicherungen die Füllstandsvorgaben gefährdet werden. Diese Änderung ist aus folgenden Gründen aber abzulehnen: Der Verlust

der Hoheit über die Ausspeicherentscheidung reduziert den Wert der Speicherbuchung und den Anreiz für Händler, Speicher zu buchen. Darüber hinaus reduziert dies die Fähigkeit von Marktteilnehmern, Einspeicherungen zu finanzieren. Denn insbesondere für Hochpreisphasen haben sich Finanzierungsinstrumente zur Einspeicherung etabliert, die beispielsweise vorsehen, dass die Einspeicherung zunächst nur für einen kürzeren Zeitraum finanziert und die Finanzierung dann zu einem späteren Zeitraum verlängert wird oder in denen das Eigentum am eingespeicherten Gas auf eine finanzierende Bank übertragen wird. Ohne die Hoheit über die Ausspeicherentscheidung ist so ein Modell nicht mehr umsetzbar und das Kapital aus der Perspektive des Marktteilnehmers von vorneherein für einen langen Zeitraum im Speicher gebunden. Mit der vorgesehenen Gesetzesänderung müssten im Zweifel einige betroffene Unternehmen die Buchung oder die Einspeicherung vollständig unterlassen. In diesem Sinne ist der neue Vorschlag kontraproduktiv.

Der Gesetzgeber sollte anstreben, Eingriffe in bestehende Rechtsbeziehungen möglichst gering zu halten. Das bedeutet, dass der Eingriff in die Rechtsbeziehung zwischen Speicherbetreiber und -nutzer grundsätzlich nicht über das unbedingt notwendige Maß hinaus stattfinden sollte. Eine Untersagung der Ausspeicherung des Nutzers während des Zeitraums der Kapazitätsüberlassung an THE ist zur Sicherstellung der Füllstandsziele nicht erforderlich. Demnach ist diese Maßnahme unverhältnismäßig.

Im aktuellen Speicherjahr besteht kein Bedarf für eine Verschärfung der bestehenden Regelungen: Die Speicherbefüllung läuft gut, die Speicher sind laut AGSI+ bereits zu rund 100 % gefüllt. Eine solche Gesetzesänderung könnte die Befüllsituation sogar dahingehend stören, dass Speichernutzer in Sorge vor einer Untersagung der Ausspeicherung während des Zeitraums der Kapazitätsüberlassung kurzfristig ausspeichern oder die weitere Befüllung stoppen. Auch aus diesem Grund ist der Vorschlag als kontraproduktiv einzustufen.

Konkreter Formulierungsvorschlag (Änderungen aus dem Kabinettsvorschlag sind fett hervorgehoben, Änderungen für den Alternativvorschlag sind rot markiert):

*(5) Wenn erkennbar ist, dass die Füllstandsvorgaben nach Absatz 1 Satz 2, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 3 erlassen wurde, die darin enthaltenen Vorgaben, technisch nicht erreicht werden können, weil der Nutzer einer Gasspeicheranlage die von ihm auf fester Basis gebuchten Arbeitsgasvolumina (Speicherkapazitäten) nicht nutzt, ist der Betreiber einer Gasspeicheranlage verpflichtet, dem Marktgebietsverantwortlichen die nicht genutzten Speicherkapazitäten der Nutzer der Gasspeicheranlage rechtzeitig anteilig nach dem Maß der Nichtnutzung des Nutzers in dem zur Erreichung der Füllstandsvorgaben erforderlichen Umfang bis zum Ablauf des Speicherjahres zur Verfügung zu stellen, ~~hierzu gehört auch die Ein- und Ausspeicherleistung.~~ **Im Fall des Satzes 1 sind auch die Ein- und Ausspeicherleistung anteilig zur Verfügung zu stellen.** ~~Der~~*

Nutzer der Gasspeicheranlage hat während des Zeitraums, in dem der Betreiber der Gasspeicheranlage nach Satz 1 verpflichtet ist, dem Marktgebietsverantwortlichen von dem Nutzer gebuchte, aber nicht genutzte Speicherkapazitäten zur Verfügung zu stellen, solche Ausspeicherungen zu unterlassen, die ihrerseits eine Zurverfügungstellung von Speicherkapazitäten nach Satz 1 erforderlich machen würden.

In § 35c Absatz 1 werden die Wörter „strategische Optionen zur Vorhaltung von Gas (Gas-Optionen)“ durch die Wörter „strategische Instrumente zur Förderung der Erreichung der Füllstandsvorgaben (Befüllungsinstrumente)“ ersetzt. Diese Änderung wird ausdrücklich begrüßt. Es ermöglicht der THE gemeinsam mit dem Markt die für eine situativ kosteneffiziente Speicherbefüllung optimalen Befüllungsinstrumente zu entwickeln und einzusetzen.

Die Verlängerung des § 35 g Satz 2 von 2025 auf 2027 ist grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings haben die letzten Monate gezeigt, dass sich der Gasmarkt und insbesondere auch der Gasbedarf derart schnell verändern, dass der Prognosezeitraum bis 2027 sehr lang erscheint. Es sollte daher im Rahmen einer Verordnungsermächtigung die Möglichkeit eingeräumt werden, einzelne Regelungen des Teils 3a des EnWG vorzeitig außer Kraft zu setzen, um die Einschränkungen für Speicherbetreiber und Speichernutzer und den bürokratischen Aufwand auf das zur Erreichung der Versorgungssicherheit erforderliche Maß zu begrenzen. Außerdem sollte der Gesetzgeber regelmäßig eine Evaluierung vornehmen.

5 § 49b EnWG-E: temporäre Höherauslastung

Die beabsichtigte Änderung, mit welcher eine Verlängerung der temporären Höherauslastung bis Ende März 2027 ermöglicht werden soll, ist als energie- und volkswirtschaftlich sinnvolle Maßnahme ausdrücklich zu begrüßen.

Die mit einer Duldungspflicht verbundene temporäre Höherauslastung stellt aber für die Netzbetreiber einen erhöhten Aufwand dar.

Die Konsequenzen für die betroffenen Betreiber technischer Infrastrukturen gilt es stärker in den Fokus zu nehmen. Zwar wird richtigerweise in der Begründung des Referentenentwurfs „Zu Nummer 8 (§ 49b Absatz 1 Satz 1)“ letzter Absatz die beabsichtigte Neuregelung des § 49c EnWG-E in Bezug genommen, die Erleichterungen im Bereich der Umsetzung von Schutz- und Sicherungsmaßnahmen vorsieht. Die Regelung ist aber im Rahmen der Ressortabstimmung zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften im Rahmen der

Umsetzung des EuGH-Urteils zur Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde derart verkürzt worden, dass von erheblichen Erleichterungen nur vom Ansatz her gesprochen werden kann.

Konkret bezieht sich diese Wertung auf die Streichung des initialen Absatzes 2 des § 49c EnWG, wonach jedenfalls im Regelfall die Umsetzung einer erforderlichen Erdermaßnahme keinen Eingriff nach § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes darstellen sollte.

Ferner regelt der aktuelle Absatz 5 des § 49c EnWG-E lediglich eine Duldungspflicht für Vorarbeiten. Die zeitnahe Umsetzung der Hauptmaßnahme, auf die es zum Schutze des Personals der Betreiber technischer Infrastrukturen und Dritter ankommt, bleibt damit vom Erfolg des freihändigen Rechtserwerbs abhängig. Insofern bedarf es zwingend auch einer Duldungspflicht für die Umsetzung der Schutz- und Sicherungsmaßnahmen. Diese ist im Hinblick auf die geringe Inanspruchnahme und angesichts der damit geschützten Rechtsgüter verhältnismäßig, insbesondere auch im Vergleich zu den Eingriffen für die gemäß § 11a und § 11b EEG-E eine gesetzliche Duldungspflicht vorgesehen ist.

Schließlich sieht § 49c Abs. 4 EnWG-E vor, dass Anträge auf öffentlich-rechtliche Zulassungen innerhalb eines Monats von den Behörden zu bescheiden sind. Ausweislich der Stellungnahme des Bundesrats, Drs. 230/23 vom 7.7.23 wird dort unter Ziffer 29 vom Bundesrat festgestellt, dass § 49c EnWG-E landesrechtlich geregelte Verfahren, insbesondere die Verfahren nach Bauordnungsrecht, unberührt lässt und insoweit keine Vorgaben für die Dauer der Verfahren gemacht oder Genehmigungsfiktionen eingeführt werden. Auch angesichts dessen steht zu befürchten, dass die gewünschte erhebliche Beschleunigung nicht eintreten wird. Insofern sollte gesetzlich aufgegeben werden - gleichsam den Betreibern technischer Infrastrukturen -, dass die zuständigen Behörden organisatorische wie betriebliche Maßnahmen, insbesondere durch die Gewährleistung einer angemessenen Personalausstattung, zu treffen haben, um die Anträge unverzüglich bescheiden zu können.